

Gesetz [VERNEHMLASSUNGSENTWURF, Stand 27.Mai 2008] über die Kulturförderung („Kulturgesetz“)

vom [...]

GS [...]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 101 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst als Gesetz:

A. Kulturförderung im Allgemeinen

§ 1 Gegenstand des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz hat zum Gegenstand:

- a. die allgemeinen Bestimmungen über die Kulturförderung durch den Kanton und die Gemeinden,
- b. die Kulturförderungsmassnahmen des Kantons,
- c. die Organisation der Kulturförderung des Kantons.

² Vorbehalten bleibt die Kulturförderung gemäss den folgenden Spezialgesetzen:

- a. Gesetz vom 11. Mai 2006 über die Archivierung²,
- b. Filmgesetz vom 3. März 1980³,
- c. Gesetz vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz⁴,
- d. Gesetz vom 11. Dezember 2002 über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten⁵,
- e. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁶.

§ 2 Grundsätzliches

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Kultur.

² Die Kulturförderung umfasst die Unterstützung und öffentliche Vermittlung der Kultur, der Kunst und des Kulturschaffens sowie die Pflege und Bewahrung des kulturellen Erbes.

³ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den Zugang dazu ermöglichen und erleichtern.

§ 3 Zuständigkeiten des Kantons

¹ Der Kanton fördert insbesondere kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung sowie kulturelle Aktivitäten im Wirtschafts- und Kulturraum Basel.

² Er berücksichtigt dabei den besonderen Charakter des Kantons im regionalen und schweizerischen Kontext.

³ Er beteiligt sich subsidiär an kulturellen Aktivitäten der Gemeinden.

⁴ Die Abgeltung zentralörtlicher Leistungen durch kulturelle Institutionen im Kanton Basel-Stadt erfolgt auf der Grundlage des Kulturvertrages mit dem Kanton Basel-Stadt.

¹ GS 29.276, SGS 100.

² GS 35.948, SGS 163.

³ GS 27.489, SGS 545.

⁴ GS 31.132, SGS 791.

⁵ GS 34.846, SGS 793.

⁶ GS 34.637, SGS 640.

§ 4 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden fördern insbesondere kulturelle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kultur vor Ort.

² Die Gemeinden beteiligen sich subsidiär an kulturellen Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung.

§ 5 Leitlinien der Kulturförderung

Der Kanton und die Gemeinden beachten bei der Kulturförderung folgende Leitlinien:

- a. sie fördern die Vielfalt der kulturellen Aktivitäten und tragen den verschiedenen kulturellen Sparten Rechnung,
- b. sie berücksichtigen sowohl Relevanz als auch Resonanz der kulturellen Aktivitäten,
- c. sie sorgen für Effizienz und Transparenz,
- d. sie setzen sich dafür ein, dass die Schulen aller Stufen das kulturelle Leben fördern.

§ 6 Kooperation

¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten mit öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens im Wirtschafts- und Kulturraum Basel, in der Schweiz und im Ausland zusammen.

² Der Kanton und die Gemeinden fördern den kulturellen Austausch.

B. Kulturförderungsmassnahmen des Kantons

I. Massnahmen und Mittel, Institutionen

§ 7 Im Allgemeinen

¹ Bei der Kulturförderung setzt der Kanton folgende Mittel und Massnahmen ein:

- a. er gewährt Beiträge, schliesst Verträge und setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein,
- b. er würdigt besondere kulturelle Leistungen mittels Vergabungen und Auszeichnungen,
- c. er trifft die erforderlichen organisatorischen Massnahmen,
- d. er erlässt Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der im Kulturbereich tätigen Privatpersonen und Institutionen, welche vom Kanton gefördert werden,
- e. er schafft und führt öffentliche Institutionen wie Museen und Bibliotheken.

² Der Kanton führt insbesondere folgende Institutionen und Fachstellen:

- a. die Kantonsbibliothek,
- b. das Kantonsmuseum,
- c. die Römerstadt Augusta Raurica,
- d. die Fachstelle für Archäologie,
- e. die Fachstelle für zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung

³ Das vorliegende Gesetz gewährt keinen Rechtsanspruch auf staatliche Leistung.

II. Beiträge, Käufe und Aufträge

§ 8 Beiträge, Voraussetzungen

¹ Beiträge werden in Form von Zuwendungen an wiederkehrende Betriebskosten, projektorientierten finanziellen Zuwendungen, Defizitgarantien, Darlehen, Stipendien oder weiteren geeigneten Mitteln gewährt.

² Die Vorlage eines Budgets und eines Finanzierungsplans ist in der Regel Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen.

§ 9 Grundsätze, Bedingungen und Auflagen von Beitragsentscheiden

¹ Beitragsentscheide erfolgen auf der Basis von Fördermodellen, Förderkriterien und Beitragsgrundsätzen.

² Beitragsentscheide können von Bedingungen, wie der Bekanntgabe der Unterstützung durch den Kanton oder der finanziellen Beteiligung von Gemeinden oder Dritter, abhängig gemacht werden.

³ Sie können auch mit Auflagen, wie der Vorlegung von Tätigkeitsberichten oder der Erbringung von Leistungen, versehen werden.

⁴ Über die Verwendung der öffentlichen Gelder ist in jedem Fall eine Abrechnung und ein Bericht zu erstatten.

§ 10 Widerruf von Beiträgen

Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das Vorhaben, für das sie gewährt wurden, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird, wenn sie erschlichen wurden oder wenn eine Auflage nicht erfüllt wurde.

*III. Finanzierungsmittel***§ 11**

Die Kulturförderungsmassnahmen werden insbesondere finanziert durch:

- a. jährlich veranschlagte Kredite aus dem ordentlichen Voranschlag,
- b. jährlich aus dem kantonalen Lotteriefonds zugeteilte Mittel,
- c. von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel.

*IV. Rechtsmittel***§ 12**

¹ Gegen einen Entscheid über die Gewährung eines Beitrags kann bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

² Die Behörde kann den angefochtenen Entscheid nur auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften, der Rechtsgleichheit oder des Diskriminierungsverbotes sowie auf Willkür hin überprüfen.

C. Organisation der Kulturförderung des Kantons**§ 13 Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a. er bestimmt die allgemeine Kulturpolitik und legt zu diesem Zweck ein über mehrere Jahre gültiges Schwerpunktprogramm „Kulturförderung“ auf,
- b. er regelt die Organisation der Kulturförderung durch den Kanton und setzt den Kulturrat ein,
- c. er verleiht den kantonalen Kulturpreis.

§ 14 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Die Kulturdirektion ist für die folgenden Bereiche zuständig:

- a. sie behandelt alle kulturpolitischen Aufgaben,
- b. sie setzt die vom Regierungsrat bestimmte Kulturpolitik um,
- c. sie bestimmt die Kriterien zur Ausrichtung der Mittel,

- d. sie entscheidet über die Verwendung der veranschlagten, zugeteilten und zur Verfügung gestellten Mittel,
- e. sie setzt beratende Fachkommissionen und Jurys ein,
- f. sie sorgt für die Wirksamkeitsüberprüfung der Kulturfördermassnahmen.

§ 15 Amt für Kultur und seine Fachstellen

¹ Das Amt für Kultur und seine Fachstellen sind für die Umsetzung der kulturpolitischen Aufgaben zuständig.

² Das Amt für Kultur und seine Fachstellen dienen als Ansprechpartner für die Kulturförderung durch den Kanton.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebungen bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.